

## Ausfertigung

### BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 222/13 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,  
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

1. unmittelbar gegen

a) das Schreiben des Präsidenten des Thüringer  
Verfassungsgerichtshofs vom 4. Januar 2013  
- VerfGH 22/12 und VerfGH 23/12 -,

b) das Schreiben des Präsidenten des Thüringer  
Verfassungsgerichtshofs vom 22. November 2012  
- VerfGH 22/12 und VerfGH 23/12 -,

2. mittelbar gegen

§ 19, § 28 Abs. 2, 4, 6 und 7 ThürVerfGHG

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Richter Gerhardt,

die Richterin Hermanns

und den Richter Müller

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 25. Februar 2013 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.